



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

40. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 22. Dezember 1987

Nummer 76

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
290	24. 11. 1987	RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Bestellung von Abteilungsleitern zu Stellvertretern der Amtsleiter bei den Staatlichen Gewerbeaufsichtsämtern	1820
311	11. 11. 1987	Gem. RdErl. d. Justizministers, d. Innenministers u. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Schöffen und Jugendschöffen	1812
650	16. 11. 1987	RdErl. d. Finanzministers Landesschuldbuch für Nordrhein-Westfalen	1815
7113	9. 11. 1987	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Ausführung des Gesetzes über den Ladenschluß; Muster für Rechtsverordnungen der Kreisordnungsbehörden und örtlichen Ordnungsbehörden.	1815

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Finanzminister	
	Innenminister	
16. 11. 1987	Gem. RdErl. – Tarifverträge für die Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes	1818
	Justizminister	
	Stellenausschreibung für das Oberverwaltungsgericht Münster für das Land Nordrhein-Westfalen	1819
	Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales	
23. 11. 1987	Bek. – Ungültigkeit eines Dienststempels beim Versorgungsamt in Duisburg	1819
23. 11. 1987	Bek. – Ungültigkeit eines Dienststempels beim Versorgungsamt in Köln.	1819
	Hinweis	
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 23 v. 1. 12. 1987	1820

I.

311

Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Schöffen und Jugendschöffen

Gem. RdErl. d. Justizministers – 3221 – I B. 2 –,
d. Innenministers – I C 2/17 – 55.11 – u. d. Ministers für
Arbeit, Gesundheit und Soziales – IV B 2 – 6153 –
v. 11. 11. 1987

Um ein reibungsloses und zeitgerechtes Zusammenwirken der bei der Auswahl der Schöffen und Jugendschöffen beteiligten Stellen zu gewährleisten, wird folgendes bestimmt:

1 Bestimmung und Verteilung der Zahl der Schöffen

- 1.1 Der Präsident des Landgerichts (Amtsgerichts) bestimmt die erforderliche Zahl von Haupt- und Hilfschöffen für die Schöffengerichte und die Strafkammern des Landgerichts. Die Zahl der Hauptschöffen ist so zu bestimmen, daß voraussichtlich jeder zu nicht mehr als zwölf ordentlichen Sitzungstagen im Jahr herangezogen wird (§§ 43, 77 GVG).
- 1.2 Er verteilt zunächst die Zahl der Haupt- und Hilfschöffen auf die Gemeinden des Bezirks in Anlehnung an die Einwohnerzahl (§ 36 Abs. 4 GVG) und teilt den Gemeinden das Ergebnis zur Aufstellung der Vorschlagslisten mit.

Termin für die Mitteilung:

T. 2. Januar jedes vierten Jahres.

- 1.3 Sodann verteilt er die Zahl der Hauptschöffen auf die einzelnen Amtsgerichtsbezirke. Ist Sitz des Amtsgerichts, bei dem ein gemeinsames Schöffengericht eingerichtet ist, eine Stadt, die Bezirke der anderen Amtsgerichte oder Teile davon umfaßt, so verteilt der Präsident des Landgerichts (Amtsgerichts) auch die Zahl der Hilfschöffen auf diese Amtsgerichtsbezirke. Das gleiche gilt für die Hilfschöffen der Strafkammern, wenn der Sitz des Landgerichts eine Stadt ist, die mehrere Amtsgerichtsbezirke umfaßt. Die Zahl der Hauptschöffen nach Satz 1 und der Hilfschöffen nach Satz 2 und 3 teilt der Präsident des Landgerichts (Amtsgerichts) den Amtsgerichten mit (§§ 58, 77 GVG).

Termin für die Mitteilung:

T. 2. Januar jedes vierten Jahres.**2 Aufstellung der Vorschlagsliste**

- 2.1 Die Gemeinden stellen in jedem vierten Jahr für die Schöffen des Amtsgerichts und des Landgerichts einheitliche Vorschlagslisten auf (§§ 36, 77 GVG).
- 2.2 In die Vorschlagslisten sind mindestens doppelt so viele Personen aufzunehmen, wie der Präsident des Landgerichts (Amtsgerichts) nach Nr. 1.1 bestimmt hat (§ 36 Abs. 4 GVG).
- 2.3 In die Vorschlagslisten sind die nach § 36 Abs. 2 Satz 2 GVG geforderten Personalangaben für die nach Nr. 5.1 einzuholende Auskunft aus dem Bundeszentralregister wie folgt aufzunehmen:
- Familienname,
 - Geburtsname, wenn er anders als der Familienname lautet,
 - Vorname,
 - Geburtsort,
 - bei kreisangehörigen Orten in der Bundesrepublik Deutschland mit Angabe des Kreises, bei nicht in der Bundesrepublik Deutschland gelegenen Orten mit Angabe des Landes,
 - Geburtstag,
 - Beruf
 - und
 - Anschrift mit Postleitzahl, Ort, Straße und Hausnummer

des Vorgeschlagenen.

- 2.4 In die Vorschlagslisten sind nicht aufzunehmen:

2.4.1 Personen, die nach Kenntnis der Gemeinde gemäß § 32 GVG zum Schöffenamts unfähig sind, nämlich:

- Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind,
- Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann,
- Personen, die infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind,

2.4.2 Personen, die gemäß § 33 GVG aus persönlichen Gründen nicht zum Schöffenamts berufen werden sollen, nämlich:

- Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden,
- Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden,
- Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste noch nicht ein Jahr in der Gemeinde wohnen,
- Personen, die wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zu dem Amt nicht geeignet sind,

2.4.3 Personen, die gemäß § 34 GVG aus beruflichen Gründen nicht zum Schöffenamts berufen werden sollen, nämlich:

- der Bundespräsident,
- die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung,
- Beamte, die jederzeit einstweilig in den Wart- oder Ruhestand versetzt werden können,
- Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte,
- gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer,
- Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind,
- Personen, die acht Jahre lang als ehrenamtliche Richter in der Strafrechtspflege tätig gewesen sind und deren letzte Dienstleistung zu Beginn der Amtsperiode weniger als acht Jahre zurückliegt.

2.5 Folgende Personen dürfen die Berufung zum Amt eines Schöffen ablehnen (§§ 35, 77 GVG):

- Mitglieder des Bundestages, des Bundesrates, eines Landtages oder einer zweiten Kammer,
- Personen, die in der vorhergehenden Amtsperiode die Verpflichtung eines ehrenamtlichen Richters in der Strafrechtspflege an vierzig Tagen erfüllt haben, sowie Personen, die bereits als ehrenamtliche Richter tätig sind,
- Ärzte, Zahnärzte, Krankenschwestern, Kinderkrankenschwestern, Krankenpfleger und Hebammen,
- Apothekenleiter, die keinen weiteren Apotheker beschäftigen,
- Personen, die glaubhaft machen, daß ihnen die unmittelbare persönliche Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschwert,
- Personen, die das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Ende der Amtsperiode vollendet haben würden.

Diese Personen können in die Vorschlagslisten aufgenommen werden. In einer besonderen Spalte ist jedoch auf die Tatsachen hinzuweisen, die eine Ablehnung des Amtes rechtfertigen könnten.

2.6 Darüber hinaus haben die Gemeinden bei der Aufstellung der Vorschlagslisten sorgfältig zu prüfen, ob die vorgeschlagenen Personen für das Amt des

Schöffen geeignet sind. Die Gemeinden können sich diese Aufgabe erleichtern, indem sie die Stellen, die ihnen Personen zur Aufnahme in die Vorschlagsliste (§ 36 GVG) namhaft machen, anhalten, die für eine Benennung vorgesehenen Personen vorher zu befragen, ob sie bereit und geeignet (§§ 33 ff. GVG) sind, das Amt eines Schöffen zu übernehmen. Auf diese Weise können ungeeignete Personen von vornherein ausgeschlossen und vorhandene Ablehnungsgründe rechtzeitig festgestellt werden. Darüber hinaus sind die Gemeinden dann in der Lage, von der Benennung solcher Personen abzusehen, die zwar keinen der in § 35 GVG genannten Ablehnungsgründe geltend machen können, deren Benennung zum Ehrenrichteramt aber aus sonstigen triftigen Gründen, insbesondere wegen einer Kollision ihrer richterlichen Pflicht mit ihren übrigen Pflichten, untunlich erscheint.

Die Vorschlagslisten sollen alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigen (§ 36 Abs. 2 Satz 1 GVG).

Das verantwortungsvolle Amt eines Schöffen verlangt in hohem Maße Unparteilichkeit, Selbständigkeit und Reife des Urteils, aber auch geistige Beweglichkeit und - wegen des anstrengenden Sitzungsdienstes - körperliche Eignung.

Da es entscheidend darauf ankommt, für das Amt eines Schöffen Personen zu gewinnen, die für die Tätigkeit ein besonderes Interesse haben, sollen Personen, die sich bewerben, bei gegebener Eignung nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

- 2.7 Zur Aufnahme einer Person in die Vorschlagslisten bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung (§§ 36, 77 GVG). Über die Aufnahme in die Vorschlagslisten soll in nichtöffentlicher Sitzung beraten und beschlossen werden.

T. 2.8 Termin für die Aufstellung der Vorschlagslisten:
30. Juni jedes vierten Jahres.

- 2.9 Die Vorschlagslisten sind für die Dauer einer Woche öffentlich aufzulegen. Der Zeitpunkt der Auflegung, die

T. bis zum 31. Juli

abgeschlossen sein soll, ist vorher unter Hinweis auf die gesetzliche Einspruchsmöglichkeit (§ 37 GVG) öffentlich bekanntzugeben (§ 36 Abs. 3 GVG).

3 Einreichung der Vorschlagsliste

- 3.1 Die Vorschlagsliste nebst den Einsprüchen ist mit einer Bescheinigung über die Bekanntmachung und Auflegung an den Richter beim Amtsgericht zu übersenden, zu dessen Bezirk die Gemeinde gehört.

T. Termin: 15. August jedes vierten Jahres.

Von etwaigen nach Absendung notwendig werden den Berichtigungen der Vorschlagsliste ist dem Richter beim Amtsgericht umgehend Anzeige zu machen (§§ 38, 77 GVG).

- 3.2 Der Richter beim Amtsgericht prüft die Vorschlagslisten, stellt sie zur Liste des Bezirks zusammen und bereitet die Entscheidung über die Einsprüche vor (§ 39 GVG).

4 Wahl der Schöffen

- 4.1 Bei jedem Amtsgericht tritt in jedem vierten Jahr ein Ausschuß zusammen, der die Schöffen aus der Vorschlagsliste wählt.

Er besteht aus dem Richter beim Amtsgericht als Vorsitzenden, einem Verwaltungsbeamten und zehn Vertrauenspersonen als Beisitzern (§ 40 GVG).

- 4.2 Als Verwaltungsbeamte gehören den Ausschüssen die Hauptverwaltungsbeamten der Kreise und kreisfreien Städte an, in deren Bezirk die Amtsgerichte ihren Sitz haben. Im Falle der Verhinderung des Hauptverwaltungsbeamten tritt an seine Stelle sein allgemeiner Vertreter. Der Hauptverwaltungsbeamte kann sich auch durch einen anderen Beigeordneten oder durch einen Beamten vertreten lassen, der die Befähigung zum Richteramt besitzt (Verordnung

über die Bestimmung der Verwaltungsbeamten für die Ausschüsse nach § 40 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 15. April 1987 - GV. NW. S. 156/SGV. NW. 311 -).

- 4.3 Die Vertrauenspersonen werden von den Vertretungen der Kreise und kreisfreien Städte mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Mitgliederzahl gewählt (§ 40 Abs. 3 GVG). Die Zuständigkeit zur Wahl der Vertrauenspersonen regelt sich wie folgt:

- 4.3.1 Fällt der Kreis mit dem Amtsgerichtsbezirk zusammen, so werden die zehn Vertrauenspersonen vom Kreistag gewählt; fällt der Bezirk einer kreisfreien Stadt mit dem Amtsgerichtsbezirk zusammen, so wählt der Rat der Stadt die zehn Vertrauenspersonen.

- 4.3.2 Umfaßt der Kreis bzw. die kreisfreie Stadt mehrere Amtsgerichtsbezirke, so wählt der Kreistag bzw. der Rat der Stadt für jedes Amtsgericht zehn Vertrauenspersonen aus den Einwohnern des Amtsgerichtsbezirks.

- 4.3.3 Umfaßt der Amtsgerichtsbezirk mehrere Verwaltungsbezirke oder Teile von solchen, so wird die Zahl der zu wählenden Vertrauenspersonen nach dem Verhältnis der Bevölkerungszahl der einzelnen Verwaltungsbezirke oder ihrer Teile zueinander geregelt.

Das Nähere ist in Nummer 10 geregelt.

Termin für die Wahl der Vertrauenspersonen:
bis zum 30. Juni jedes vierten Jahres.

T.

- 4.4 Die gewählten Vertrauenspersonen sind dem Amtsgericht mitzuteilen.

Termin: 31. Juli jedes vierten Jahres.

T.

- 4.5 Der Ausschuß tritt in der Zeit vom

16. September bis 15. Oktober

T.

zusammen. Er ist beschlußfähig, wenn wenigstens der Vorsitzende, der Verwaltungsbeamte und fünf Vertrauenspersonen anwesend sind (§ 40 Abs. 4 GVG).

Der Vorsitzende berichtet zunächst über die gegen die Vorschlagsliste erhobenen Einsprüche und etwaige notwendig gewordene Berichtigungen und führt die Beschlußfassung des Ausschusses herbei (§ 41 GVG).

- 4.6 Aus der berichtigten Vorschlagsliste wählt der Ausschuß mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen für die nächsten vier Geschäftsjahre getrennt die erforderliche Anzahl von Hauptschöffen für die Schöffengerichte und die Strafkammern.

Bei den Amtsgerichten, an deren Sitz auch ein Schöffengericht und das Landgericht ihren Sitz haben bzw. auf deren Bezirk auch Hilfsschöffen für ein gemeinsames Schöffengericht oder die Strafkammern des Landgerichts gemäß §§ 58, 77 GVG verteilt worden sind, wählt der Ausschuß außerdem die erforderliche Anzahl von Hilfsschöffen. Zu wählen sind Personen, die am Sitz des Gerichts, an dem sie tätig werden sollen, oder in dessen nächster Umgebung ihren Wohnsitz haben (§§ 42, 77 GVG).

Bei der Wahl der Schöffen ist darauf zu achten, daß niemand zum Schöffen bei einem Schöffengericht und zugleich bei einer Strafkammer gewählt wird (§ 77 Abs. 4 GVG).

Außerdem soll bei der Wahl darauf geachtet werden, daß alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigt werden (§ 42 Abs. 2 GVG).

- 4.7 Die Namen der zu Hauptschöffen und der zu Hilfsschöffen für das Schöffengericht gewählten Personen werden bei dem Amtsgericht in gesonderte Schöffendenlisten aufgenommen (§ 44 GVG). Sind mehrere Amtsgerichtsbezirke zu einem Schöffengerichtsbezirk zusammengezogen, so werden die Schöffendenlisten bei dem nach § 58 GVG bestimmten Amtsgericht gebildet, dem zu diesem Zwecke die Namen sowie die weiteren der Vorschlagsliste zu entnehmenden Personalangaben (vgl. Nr. 2.3) der gewählten Schöffen mitgeteilt werden.

Die Namen und die weiteren der Vorschlagsliste zu entnehmenden Personalangaben (vgl. Nr. 2.3) der Hauptschöffen und der Hilfsschöffen, die für die Strafkammern gewählt sind, teilt der Richter beim Amtsgericht dem Präsidenten des Landgerichts mit. Dieser stellt die Namen der Hauptschöffen zur Schöffenliste des Landgerichts zusammen.

Neben den Schöffentlisten (Absätze 1, 2) kann auf Anordnung des Behördenleiters ein Namensverzeichnis der Schöffen und Hilfsschöffen in Karteiform geführt werden.

Termin für die Übersendung der Verzeichnisse:

T.

15. Oktober jedes vierten Jahres.

5 Einholung einer Auskunft aus dem Bundeszentralregister

5.1 Die Amtsgerichte, bei denen ein Schöffengericht besteht, sowie die Landgerichte holen, sobald ihnen die Namen der für sie gewählten Hauptschöffen und Hilfsschöffen bekannt sind, für jede gewählte Person eine unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister für Zwecke der Rechtspflege (§ 41 Abs. 1 Nr. 1 BZRG) ein.

5.2 Von der Einholung einer Auskunft nach Nummer 5.1 kann abgesehen werden, wenn das Gericht sichere Kenntnis davon hat, daß für eine gewählte Person ein Ausschlussgrund nach § 32 Nr. 1 GVG vorliegt.

5.3 Ergibt die unbeschränkte Auskunft nach § 41 Abs. 1 Nr. 1 BZRG, daß die Voraussetzungen des § 32 Nr. 1 GVG vorliegen oder ist dem Gericht im Einzelfall das Vorliegen dieser Voraussetzungen bekannt, so ist nach § 52 Abs. 1 GVG zu verfahren.

6 Bestimmung der Reihenfolge der Haupt- und Hilfsschöffen - Auslosung -

6.1 Die Reihenfolge, in der die Hauptschöffen an den einzelnen ordentlichen Sitzungen teilnehmen, wird jährlich für das ganze folgende Geschäftsjahr im voraus durch Auslosung in öffentlicher Sitzung bestimmt. Für mehrere Spruchkörper eines Gerichts kann die Auslosung in einer Weise bewirkt werden, nach der jeder Hauptschöffe nur an den Sitzungen eines Spruchkörpers teilnimmt. Die Auslosung ist so vorzunehmen, daß jeder ausgeloste Hauptschöffe möglichst zu zwölf Sitzungstagen herangezogen wird (§ 45 Abs. 2 Sätze 1 bis 3 GVG).

6.2 Die Reihenfolge, in der die Hilfsschöffen an die Stelle wegfallender Hauptschöffen treten (Hilfsschöffentliste), wird ebenfalls jährlich für das ganze folgende Geschäftsjahr im voraus durch Auslosung in öffentlicher Sitzung bestimmt; dabei findet Nummer 6.1 Satz 2 keine Anwendung (§ 45 Abs. 2 Satz 4 GVG).

6.3 **Termin für die Auslosung der Hauptschöffen und der Hilfsschöffen:**

T.

bis zum 30. November jedes Jahres.

7 Jugendschöffen

Die vorstehenden Nummern 1-6 finden auf die Wahl der Jugendschöffen entsprechende Anwendung, soweit nachfolgend nicht etwas anderes bestimmt ist.

7.1 Die von dem Präsidenten des Landgerichts (Amtsgerichts) festzusetzende Zahl der für jedes Amtsgericht erforderlichen Jugendhauptschöffen und Jugendhelfsschöffen, die Verteilung der für gemeinsame Jugendschöffengerichte erforderlichen Zahl von Jugendhauptschöffen auf die einzelnen Amtsgerichtsbezirke, die Verteilung der für die Jugendkammern erforderlichen Jugendhauptschöffen auf die zum Bezirk des Landgerichts gehörenden Amtsgerichte sowie die Verteilung der Jugendhelfsschöffen auf die einzelnen Amtsgerichtsbezirke in den Fällen der §§ 58, 77 GVG sind den Amtsgerichten

T.

bis zum 2. Januar jedes vierten Jahres mitzuteilen.

7.2 Der Präsident des Landgerichts (Amtsgerichts) teilt ferner für jeden Amtsgerichtsbezirk dem zuständigen Jugendamt die Zahl der vom Jugendwohlfahrtsausschuß vorzuschlagenden Jugendhauptschöffen und Jugendhelfsschöffen mit; umfaßt ein Amtsge-

richtsbezirk mehrere Jugendamtsbezirke oder Teile von solchen, so bestimmt er die Zahl der von jedem der beteiligten Jugendwohlfahrtsausschüsse vorzuschlagenden Jugendhauptschöffen und Jugendhelfsschöffen entsprechend dem Verhältnis der Bevölkerungsteile.

Termin: 2. Januar jedes vierten Jahres.

T.

7.3 Auf Grund der Mitteilung des Präsidenten des Landgerichts stellen die Jugendwohlfahrtsausschüsse die Vorschlagslisten für Jugendhauptschöffen und Jugendhelfsschöffen auf. In die Vorschlagslisten soll die doppelte Zahl der benötigten Schöffen und Hilfsschöffen aufgenommen werden, und zwar Männer und Frauen in gleicher Anzahl. Die vorgeschlagenen Personen sollen erzieherisch befähigt und in der Jugendziehung erfahren sein (§ 35 Abs. 2 JGG).

7.4 Für die Aufnahme in die Vorschlagslisten ist die Zustimmung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Jugendwohlfahrtsausschusses erforderlich (§ 35 Abs. 3 JGG).

7.5 Die Vorschlagslisten sind

bis zum 30. Juni jedes vierten Jahres

T.

aufzustellen.

Sie sind anschließend im Jugendamt eine Woche lang zu jedermanns Einsicht aufzulegen. Der Zeitpunkt der Auflegung, die

bis zum 31. Juli

T.

abgeschlossen sein soll, ist vorher unter Hinweis auf die gesetzliche Einspruchsmöglichkeit (§ 37 GVG) öffentlich bekanntzugeben (§ 35 Abs. 3 JGG).

7.6 Die Jugendämter reichen die Vorschlagslisten der Jugendwohlfahrtsausschüsse nebst den Einsprüchen mit einer Bescheinigung über die Bekanntmachung und Auflegung den Amtsgerichten ein.

Termin: 15. August jedes vierten Jahres.

T.

Die Vorschlagsliste des Jugendwohlfahrtsausschusses gilt als Vorschlagsliste im Sinne des § 36 GVG (§ 35 Abs. 3 JGG).

7.7 Bei der Entscheidung über Einsprüche gegen die Vorschlagslisten des Jugendwohlfahrtsausschusses und bei der Wahl der Jugendhauptschöffen und Jugendhelfsschöffen führt der Jugendrichter den Vorsitz in dem Schöffentwahlausschuß (§ 35 Abs. 4 JGG).

7.8 Die Jugendschöffen werden in besondere für Männer und Frauen getrennt zu führende Schöffentlisten aufgenommen (§ 35 Abs. 5 JGG).

8 Zusammenfassung der Termine

8.1 2. Januar jedes vierten Jahres

Bestimmung und Verteilung der Zahl der Schöffen und der Jugendschöffen durch den Präsidenten des Landgerichts (Amtsgerichts) und entsprechende Mitteilung an

- die Gemeinden,
- die Amtsgerichte,
- die Jugendwohlfahrtsausschüsse;

8.2 30. Juni jedes vierten Jahres

- Aufstellung der Vorschlagslisten für Schöffen durch die Gemeinden,
- Aufstellung der Vorschlagslisten für Jugendschöffen durch die Jugendwohlfahrtsausschüsse,
- Wahl der Vertrauenspersonen;

8.3 31. Juli jedes vierten Jahres

- Abschlußtermin für die öffentliche Auflegung der Vorschlagslisten für Schöffen,
- Abschlußtermin für die öffentliche Auflegung der Vorschlagslisten für Jugendschöffen,
- Mitteilung der gewählten Vertrauenspersonen an die Amtsgerichte;

8.4 15. August jedes vierten Jahres

- Einreichung der Vorschlagslisten für Schöffen an das zuständige Amtsgericht,
- Einreichung der Vorschlagslisten für Jugendschöffen an das zuständige Amtsgericht;

- 8.5 **16. September bis 15. Oktober jedes vierten Jahres**
Zusammentritt des Wahlausschusses und Wahl der Schöffen und Jugendschöffen;
- 8.6 **15. Oktober jedes vierten Jahres**
Übersendung der Verzeichnisse der Schöffen für die Strafkammern an den Präsidenten des Landgerichts;
- 8.7 **30. November jedes Jahres**
Auslosung der Hauptschöffen und Hilfsschöffen sowie der Jugendhauptschöffen und Jugendhelfsschöffen für das bevorstehende Geschäftsjahr.
- 9 **Verdienstausfall der Schöffen**
Hinsichtlich des Verdienstausfalls für Angestellte und Arbeiter des Landes, die als Schöffen tätig werden, sind
- 9.1 bei Angestellten
Abschnitt II Nr. 28 Buchstabe a des Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 24. 4. 1961 (SMBl. NW. 20310),
- 9.2 bei Arbeitern
Abschnitt II Nr. 26 Buchstabe a des Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 1. 4. 1964 (SMBl. NW. 20310) zu beachten.
- 10 **Verteilung der Vertrauenspersonen auf die Verwaltungsbezirke**
- Regelung gemäß Nr. 4.3.3 -
Die von den Vertretungen der in Betracht kommenden Kreise und kreisfreien Städte gemäß § 40 Abs. 3 Satz 2 GVG zu wählende Anzahl der Vertrauenspersonen wird wie folgt festgelegt:
- 10.1 Regierungsbezirk Düsseldorf
- Stadt Krefeld:
für den Amtsgerichtsbezirk Krefeld 9
- Kreis Viersen:
für den Amtsgerichtsbezirk Krefeld 1
- 10.2 Regierungsbezirk Köln
- Stadt Aachen:
für den Amtsgerichtsbezirk Aachen 6
- Stadt Bonn:
für den Amtsgerichtsbezirk Bonn 8
- Stadt Köln:
für den Amtsgerichtsbezirk Köln 9
- Stadt Leverkusen:
für den Amtsgerichtsbezirk Leverkusen 8
- Kreis Aachen:
für den Amtsgerichtsbezirk Aachen 4
- Erftkreis:
für den Amtsgerichtsbezirk Köln 1
- Oberbergischer Kreis:
für den Amtsgerichtsbezirk Waldbröl 7
- Rheinisch-Bergischer Kreis:
für den Amtsgerichtsbezirk Leverkusen 2
- Rhein-Sieg-Kreis:
a) für den Amtsgerichtsbezirk Bonn 2
b) für den Amtsgerichtsbezirk Waldbröl 3
- 10.3 Regierungsbezirk Detmold
- Stadt Bielefeld:
für den Amtsgerichtsbezirk Bielefeld 9
- Kreis Gütersloh:
für den Amtsgerichtsbezirk Bielefeld 1
- Kreis Herford:
für den Amtsgerichtsbezirk Bad Oeynhausen 6
- Kreis Minden-Lübbecke:
für den Amtsgerichtsbezirk Bad Oeynhausen 4
- 11 Der Gem. RdErl. d. Justizministers, d. Innenministers u. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 10. 12. 1975 (SMBl. NW. 311) wird aufgehoben.

- MBl. NW. 1987 S. 1812.

650

Landesschuldbuch für Nordrhein-WestfalenRdErl. d. Finanzministers v. 16. 11. 1987 -
VV 4602 - 2 - III C 4

Die Nummer 4 meines RdErl. v. 8. 6. 1949 (SMBl. NW. 650) erhält mit sofortiger Wirkung folgende Fassung:

4. Buchschulden des Landes Nordrhein-Westfalen, die nach § 1a der Durchführungsverordnung in die Abteilung I des Landesschuldbuches einzutragen sind, werden durch die nach dem Dritten Gesetz zur Neuordnung des Geldwesens (Umstellungsgesetz) zuzuteilenden Ausgleichsforderungen gegen die öffentliche Hand sowie durch Umwandlung von Schuldverschreibungen des Landes Nordrhein-Westfalen in Buchschulden oder durch Einzahlung des Kaufpreises für solche Schuldverschreibungen begründet. Außerdem können Buchschulden durch das Eingehen von Schuldverpflichtungen des Landes Nordrhein-Westfalen zugunsten von Wirtschaftsunternehmen und von Körperschaften des öffentlichen Rechts begründet werden.

- MBl. NW. 1987 S. 1815.

7113

**Ausführung des Gesetzes
über den Ladenschluß****Muster für Rechtsverordnungen
der Kreisordnungsbehörden
und örtlichen Ordnungsbehörden**RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 9. 11. 1987 - III A 4 - 8340 - (III Nr. 4/87)

Nach § 12 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes über den Ladenschluß (LSchlG) vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits-, Immissions- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO AltG) vom 6. Februar 1973 (GV. NW. S. 66/SGV. NW. 28) in der jeweils geltenden Fassung haben die Kreise und kreisfreien Städte als Kreisordnungsbehörden die Lage der aufgrund der Verordnung über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen vom 21. Dezember 1957 (BGBl. I S. 1881) zugelassenen Öffnungszeiten durch Rechtsverordnung festzusetzen.

Nach § 4 Abs. 1 Nrn. 4 und 6 ZustVO AltG sind die Gemeinden als örtliche Ordnungsbehörden zuständig für den Erlaß von Rechtsverordnungen gemäß § 14 Abs. 1 Satz 3 LSchlG (Freigabe von jährlich höchstens 4 Sonn- und Feiertagen) und § 16 Abs. 1 Satz 2 LSchlG (Zulassung verlängerter Verkaufszeiten an jährlich höchstens 12 Werktagen).

Hierzu weise ich auf folgendes hin:

- a) In den Rechtsverordnungen können nur solche Regelungen getroffen werden, die die Ermächtigung im Ladenschlußgesetz zuläßt. Bestimmungen über Aushänge, Ersatzfreizeiten und über das Bedienen der beim Ladenschluß anwesenden Kunden sind daher nicht zulässig. Auf die Beschränkungen in § 14 Abs. 3 LSchlG weise ich hin.
- b) Überflüssig sind im allgemeinen Hinweise auf andere Vorschriften des Ladenschlußgesetzes, so z. B. auf die Vorschrift des § 17. Jedoch kann ein Hinweis auf die Ordnungswidrigkeitstatbestände des § 24 LSchlG zweckmäßig sein.
- c) Aufgrund des § 14 Abs. 1 und des § 16 Abs. 1 LSchlG kann den örtlichen Ladeninhabern ermöglicht werden, ausnahmsweise an den Veranstaltungsprivilegien des Titels IV der Gewerbeordnung (GewO) teilzuhaben. Eine Rechtsverordnung nach § 14 Abs. 1 und § 16 Abs. 1 LSchlG darf somit nur erlassen werden, wenn die Veranstaltung nach § 69 Abs. 1 GewO festgesetzt worden ist. Ausnahmen von den Ladenschlußzeiten dürfen sich im Rahmen der Zeitvorgaben des § 14 Abs. 2 und des § 16 Abs. 1 LSchlG allenfalls auf die in der Festsetzung nach der GewO festgelegten Öffnungszeiten erstrecken.

ken. Eine ähnliche Veranstaltung kann nur als Anlaß für die Rechtsverordnung herangezogen werden, wenn die wesentlichen Merkmale der Begriffe „Messe“ oder „Markt“ erfüllt sind. Voraussetzung für die Annahme einer ähnlichen Veranstaltung ist somit die Teilnahme von auswärtigen Besuchern in großer Zahl. Als ähnliche Veranstaltungen sind Ausstellungen, Volksfeste und Heimatfeste anzusehen, die seit Jahren bestehen, regelmäßig wiederkehren, auf historischen Begebenheiten beruhen und viele Besucher anlocken.

- d) Bei Freigaben durch Rechtsverordnungen nach § 14 Abs. 1 und § 16 Abs. 1 LSchlG ist ein strenger Maßstab anzulegen. Entsprechend der Zweckbestimmung des Ladenschlußgesetzes sind Sonntage nur dann freizugeben und verlängerte Verkaufszeiten an Werktagen nur dann zuzulassen, wenn ein dringendes Bedürfnis zur Versorgung der Besucher besteht, das zu anderen Zeiten nicht erfüllt werden kann. Die Vermeidung von Wettbewerbsnachteilen allein kann dagegen in keinem Fall als Begründung für den Erlass einer Rechtsverordnung dienen. Im Interesse der Sonntagsruhe und des Arbeitsschutzes sollte die Anzahl der in den vergangenen Jahren freigegebenen Tage nicht überschritten werden.
- e) Vor Erlass einer Rechtsverordnung sind Stellungnahmen der örtlich zuständigen Gliederungen der betroffenen Gewerkschaften (z. B. Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Deutsche Angestellten-Gewerkschaft) sowie der Einzelhandelsverbände einzuholen und zu berücksichtigen.

Damit die Rechtsverordnungen in formeller Hinsicht einheitlich und übersichtlich gefaßt werden, bitte ich, die nachstehenden Muster zu verwenden.

Anlage

Das Muster A gilt für die Kreisordnungsbehörden; das Muster B für die örtlichen Ordnungsbehörden. Für kreisfreie Städte sind beide Muster zusammenzufassen, d. h. im Einleitungssatz werden die Ermächtigungsvorschriften aus Muster A und B gemeinsam aufgeführt, hinter § 1 von Muster A werden als §§ 2 und 3 die §§ 1 und 2 aus Muster B eingefügt. Die Verordnung erhält in diesem Fall die Überschrift:

„Verordnung über besondere Öffnungszeiten
für Verkaufsstellen“.

Mein RdErl. v. 23. 3. 1981 (SMBL. NW. 7113) wird aufgehoben.

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Innenminister.

Anlage

Muster A

Verordnung über die Öffnungszeiten
für den Verkauf bestimmter Waren
an Sonn- und Feiertagen

Vom

Aufgrund des § 12 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 1986 (BGBl. I S. 1169), in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits-, Immissions- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO AltG) vom 6. Februar 1973 (GV. NW. S. 66), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Juli 1987 (GV. NW. S. 256), – SGV. NW. 28 – wird für die Stadt (den Kreis) verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen nach Maßgabe der Verordnung über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen vom 21. Dezember 1957 (BGBl. I S. 1881) geöffnet sein für die Abgabe von

- a) Frischmilch in der Zeit von bis
- b) Konditorwaren in der Zeit von bis
- c) Blumen in der Zeit von bis, jedoch am 1. November (Allerheiligen), am Volkstrauertag, am Buß- und Betttag, am Totensonntag und am ersten Adventsonntag in der Zeit von bis
- d) Zeitungen in der Zeit von bis

§ 2

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offenhält oder in diesen Geschäftszeiten andere als die zugelassenen Waren verkauft

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 24 des Gesetzes über den Ladenschluß mit einer Geldbuße bis zu tausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am in Kraft.

....., den 19....

Stadt (Kreis)
als Kreisordnungsbehörde.

Muster B

Verordnung über das Offenhalten
von Verkaufsstellen aus besonderem Anlaß

Vom

Aufgrund des § 14 Abs. 1 und des § 16 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 1986 (BGBl. I S. 1169), in Verbindung mit dem § 4 Nr. 4 und 6 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits-, Immissions- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO AltG) vom 6. Februar 1973 (GV. NW. S. 66), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Juli 1987 (GV. NW. S. 256), – SGV. NW. 28 – wird für die Stadt (Gemeinde) verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen (für den Verkauf von)¹⁾ dürfen an folgenden Sonn- und Feiertagen geöffnet sein:

- a) am²⁾ (in³⁾) in der Zeit von bis,
- b) am²⁾ (in³⁾) in der Zeit von bis,
- c) am²⁾ (in³⁾) in der Zeit von bis

§ 2

Verkaufsstellen (für den Verkauf von)¹⁾ dürfen an folgenden Werktagen über die allgemeinen Ladenschlußzeiten hinaus geöffnet sein:

- a) am⁵⁾ (in³⁾) bis Uhr⁶⁾,
- b) am (in) bis Uhr⁶⁾
- c)⁷⁾.

§ 3

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen der §§ 1 und 2 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offenhält oder in diesen Geschäftszeiten andere als die zugelassenen Waren verkauft.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 24 des Gesetzes über den Ladenschluß mit einer Geldbuße bis zu tausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am in Kraft.

....., den 19....

Stadt (Gemeinde)
als örtliche Ordnungsbehörde⁸⁾.

¹⁾ Der Kreis der von der Vergünstigung erfaßten Verkaufsstellen kann eingeschränkt werden (s. § 14 Abs. 2 Satz 1 LSchlG und § 16 Abs. 2 LSchlG). In diesen Fällen sind die in der Klammer stehenden Worte einzufügen und die betroffenen Handelszweige einzusetzen.

²⁾ Die freigegebenen Sonn- und Feiertage sind eindeutig zu bezeichnen.

³⁾ Die Regelung kann gemäß § 14 Abs. 2 Satz 1 LSchlG und § 16 Abs. 2 LSchlG auf bestimmte Bezirke beschränkt werden. Diese Bezirke sind ggf. hier einzusetzen.

⁴⁾ Bei der Festsetzung des Öffnungszeitenraumes, der gemäß § 14 Abs. 2 Satz 2 LSchlG angegeben werden muß, ist zu beachten, daß die Öffnungszeit fünf zusammenhängende Stunden nicht überschreiten darf, spätestens um 18.00 Uhr enden muß und außerhalb der Zeit des Hauptgottesdienstes liegen soll (s. § 14 Abs. 2 Satz 3 LSchlG).

⁵⁾ Werktage, an denen die Ladenöffnungszeiten verlängert werden, sind eindeutig zu bezeichnen (z. B. „Sonntag vor Pfingsten“).

⁶⁾ 21.00 Uhr ist nach § 16 Abs. 1 Satz 1 LSchlG die äußerste Grenze für das Hinausschieben der Ladenschlußzeit. Diese Grenze braucht nicht erreicht zu werden.

⁷⁾ Die Möglichkeit, gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 LSchlG an jährlich 12 Werktagen verlängerte Ladenöffnungszeiten zuzulassen, braucht nicht voll ausgeschöpft zu werden.

⁸⁾ Werden von einer kreisfreien Stadt Muster A und B zusammengefaßt, so ist hier wie folgt zu formulieren:

„Stadt
als Kreisordnungsbehörde und örtliche Ordnungsbehörde“.

II.

**Finanzminister
Innenminister****Tarifverträge
für die Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes**

Gem. RdErl. d. Finanzministers – B 4100 – 1.2 – IV 1 u. d.
Innenministers – II A 2 – 7.20.00 – 1/87 –
v. 16. 11. 1987

I.

Der Bund, die Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) und die Vereinigung kommunaler Arbeitgeberverbände (VKA) haben nachstehende Tarifverträge geschlossen:

1. Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 10. Januar 1987 zum Tarifvertrag über eine Zuwendung für Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden (MBI. NW. S. 413)
2. Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 10. Januar 1987 zum Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes in der Krankenpflege oder in der Kinderkrankenpflege oder nach Maßgabe des Hebammengesetzes ausgebildet werden (MBI. NW. S. 416)
3. Änderungstarifvertrag Nr. 5 vom 10. Januar 1987 zum Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Lernschwestern und Lernpfleger (MBI. NW. S. 415)
4. 56. Tarifvertrag zur Änderung des Bundes-Angestellentarifvertrages vom 21. Februar 1987 (MBI. NW. S. 726)
5. Tarifvertrag vom 4. April 1987 zur Änderung des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Lernschwestern und Lernpfleger (MBI. NW. S. 582)
6. Tarifvertrag vom 4. April 1987 zur Änderung des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe (MBI. NW. S. 583)
7. Tarifvertrag vom 4. April 1987 zur Änderung des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikanten (Praktikantinnen) für Berufe des Sozial- und Erziehungsdienstes (MBI. NW. S. 584)
8. Tarifvertrag vom 4. April 1987 zur Änderung des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen (Praktikanten) für medizinische Hilfsberufe (MBI. NW. S. 584)
9. Tarifvertrag über den Rationalisierungsschutz für Angestellte vom 10. Januar 1987 (MBI. NW. S. 417)
10. 55. Tarifvertrag zur Änderung des Bundes-Angestellentarifvertrages vom 10. Januar 1987 (MBI. NW. S. 410)
11. Änderungstarifvertrag Nr. 5 vom 10. Januar 1987 zum Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Angestellte (MBI. NW. S. 428)
12. Änderungstarifvertrag Nr. 5 vom 10. Januar 1987 zum Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Auszubildende (MBI. NW. S. 427)
13. Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 10. Januar 1987 zum Tarifvertrag über eine Zuwendung für Angestellte (MBI. NW. S. 428)
14. Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 10. Januar 1987 zum Tarifvertrag über eine Zuwendung für Auszubildende (MBI. NW. S. 426)
15. 57. Tarifvertrag zur Änderung des Bundes-Angestellentarifvertrages vom 4. April 1987 (MBI. NW. S. 582)
16. Tarifvertrag vom 4. April 1987 zur Änderung des Tarifvertrages über vermögenswirksame Leistungen an Angestellte (MBI. NW. S. 594)
17. Tarifvertrag vom 4. April 1987 zur Änderung des Tarifvertrages über vermögenswirksame Leistungen an Auszubildende (MBI. NW. S. 667)

mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands (GÖD)

18. Änderungstarifvertrag Nr. 5 vom 10. Januar 1987 zum Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Arbeiter (MBI. NW. S. 430)

mit

- a) der Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes (GGVöD)
- b) der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands (GÖD).

II.

Der Bund und die Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) haben nachstehende Tarifverträge geschlossen:

1. Vergütungstarifvertrag Nr. 24 zum BAT für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder vom 4. April 1987 (MBI. NW. S. 586)
2. Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 12 für Auszubildende bei Bund und Ländern vom 4. April 1987 (MBI. NW. S. 585)
3. Tarifvertrag vom 4. April 1987 zur Änderung des Tarifvertrages über vermögenswirksame Leistungen an Arbeiter (MBI. NW. S. 667)
4. Tarifvertrag über den Rationalisierungsschutz für Arbeiter des Bundes und der Länder vom 10. Januar 1987 (MBI. NW. S. 422)
5. Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 10. Januar 1987 zum Tarifvertrag über eine Zuwendung für Arbeiter des Bundes und der Länder (MBI. NW. S. 430)

mit

- a) der Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes (GGVöD)
- b) der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands (GÖD).

III.

Die Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) hat nachstehende Tarifverträge geschlossen:

1. Monatslohnstarifvertrag Nr. 17 MTL II vom 4. April 1987 (MBI. NW. S. 595)
2. 25. Änderungstarifvertrag vom 4. April 1987 zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer (MBI. NW. S. 600)
3. Änderungstarifvertrag Nr. 42 zum MTL II vom 10. Januar 1987 (MBI. NW. S. 401)
4. Änderungstarifvertrag Nr. 8 vom 10. Januar 1987 zum Tarifvertrag über das Lohngruppenverzeichnis zum Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTL II) (MBI. NW. S. 417)

mit

- a) der Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes (GGVöD)
- b) der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands (GÖD).

IV.

Der Bund, die Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) und die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) haben nachstehende Anschlußtarifverträge geschlossen:

1. Anschlußtarifvertrag vom 24. März 1987 zum Änderungstarifvertrag Nr. 4 vom 28. Oktober 1986 zum Manteltarifvertrag für Auszubildende (MBI. NW. S. 147)
2. Anschlußtarifvertrag vom 30. September 1987 zum Änderungstarifvertrag Nr. 4 vom 21. April 1986 zum Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Arbeiter (MBI. NW. S. 998)
3. Anschlußtarifvertrag vom 30. September 1987 zum Änderungstarifvertrag Nr. 5 vom 9. Januar 1987 zum Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Arbeiter (MBI. NW. S. 430)

4. Anschlußtarifvertrag vom 30. September 1987 zum 54. Tarifvertrag zur Änderung des Bundes-Angestellten-tarifvertrages vom 21. April 1986 (MBI. NW. S. 1193)
5. Anschlußtarifvertrag vom 30. September 1987 zum 55. Tarifvertrag zur Änderung des Bundes-Angestellten-tarifvertrages vom 9. Januar 1987 (MBI. NW. S. 410)
mit der Gewerkschaft der Polizei (GdP)
6. Anschlußtarifvertrag vom 14. September 1987 zum Än-
derungstarifvertrag Nr. 4 vom 21. April 1986 zum Tar-
ifvertrag über ein Urlaubsgeld für Arbeiter (MBI. NW.
S. 998)
7. Anschlußtarifvertrag vom 14. September 1987 zum Än-
derungstarifvertrag Nr. 5 vom 9. Januar 1987 zum Tar-
ifvertrag über ein Urlaubsgeld für Arbeiter (MBI. NW.
S. 430)
8. Anschlußtarifvertrag vom 13. April 1987 zum Ände-
rungstarifvertrag Nr. 4 vom 28. Oktober 1986 zum
Manteltarifvertrag für Auszubildende (MBI. NW. S.
147)
mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirt-
schaft (GGLF)
9. Anschlußtarifvertrag vom 14. September 1987 zum 54.
Tarifvertrag zur Änderung des Bundes-Angestellten-
tarifvertrages vom 21. April 1986 (MBI. NW. S. 1193)
10. Anschlußtarifvertrag vom 14. September 1987 zum 55.
Tarifvertrag zur Änderung des Bundes-Angestellten-
tarifvertrages vom 9. Januar 1987 (MBI. NW. S. 410)
mit
a) der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirt-
schaft (GGLF)
b) der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW).

V.

Die Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) hat
nachstehende Anschlußtarifverträge geschlossen:

1. Anschlußtarifverträge vom 10. Januar 1987 zum
a) Änderungstarifvertrag Nr. 42 zum MTL II vom 9. Ja-
nuar 1987 (MBI. NW. S. 401)
b) Änderungstarifvertrag Nr. 8 vom 9. Januar 1987 zum
Tarifvertrag über das Lohngruppenverzeichnis zum
Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTL)
(MBI. NW. S. 417)
mit
a) der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirt-
schaft (GGLF)
b) der Gewerkschaft der Polizei (GdP)
2. Anschlußtarifvertrag vom 4. April 1987 zum Monats-
lohntarifvertrag Nr. 17 zum MTL II vom 3. April 1987
(MBI. NW. S. 595)
mit
a) der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirt-
schaft (GGLF)
b) der Gewerkschaft der Polizei (GdP)
3. Anschlußtarifvertrag vom 4. April 1987 zum 25. Än-
derungstarifvertrag vom 3. April 1987 zum Tarifvertrag
über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagen-
fahrer (MBI. NW. S. 600)
mit der Gewerkschaft der Polizei (GdP).

VI.

Die in den Abschnitten I-V aufgeführten Tarifverträge
bzw. Anschlußtarifverträge regeln die gleichen Sachver-
halte wie die Tarifverträge, die mit der Gewerkschaft ÖTV
bzw. TGAöD abgeschlossen und im Ministerialblatt NRW
unter der jeweils angegebenen Fundstelle veröffentlicht
worden sind.

Von einer nochmaligen Bekanntgabe des Wortlauts der
Tarifverträge bzw. Anschlußtarifverträge wird daher ab-
gesehen.

- MBI. NW. 1987 S. 1818.

Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales**Ungültigkeit eines Dienststempels
beim Versorgungsamt in Duisburg**

Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 23. 11. 1987 -
I B - BD - 1236.2

Bei dem Versorgungsamt Duisburg ist der nachstehend
näher beschriebene Dienststempel in Verlust geraten:

Dienststempel mit Landeswappen
Kennziffer des Stempels: II/13
Umschrift des Stempels: Versorgungsamt Duisburg
Durchmesser: 20 mm
Material: Gummistempel, Griff aus
Kunststoff

Der Stempel wird hiermit für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch wird strafrechtlich verfolgt.
Hinweise, die zur Auffindung des Stempels führen kön-
nen, sowie Anhaltspunkte über eine unbefugte Benutzung
bitte ich unmittelbar dem Leiter des Versorgungsamtes
Duisburg, Ludgeristr. 12, 4100 Duisburg 1, mitzuteilen.

- MBI. NW. 1987 S. 1819.

**Ungültigkeit eines Dienststempels
beim Versorgungsamt in Köln**

Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 23. 11. 1987 -
I B - BD - 1236.2

Bei dem Versorgungsamt Köln ist der nachstehend nä-
her beschriebene Dienststempel in Verlust geraten:

Dienststempel mit Landeswappen
Kennziffer des Stempels: 123
Umschrift des Stempels: Versorgungsamt Köln
Durchmesser: 20 mm
Material: Gummistempel mit Holzgriff.

Der Stempel wird hiermit für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch wird strafrechtlich verfolgt.
Hinweise, die zur Auffindung des Stempels führen kön-
nen, sowie Anhaltspunkte über eine unbefugte Benutzung
bitte ich unmittelbar dem Leiter des Versorgungsamtes
Köln, Boltens Sternstraße 10, 5000 Köln 60, mitzuteilen.

- MBI. NW. 1987 S. 1819.

Justizminister**Stellenausschreibung
für das Oberverwaltungsgericht Münster
für das Land Nordrhein-Westfalen**

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um

- 1 Stelle eines Richters/einer Richterin am Oberverwal-
tungsgericht bei dem Oberverwaltungsgericht für
das Land Nordrhein-Westfalen.

Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von zwei Wo-
chen auf dem Dienstwege einzureichen.

- MBI. NW. 1987 S. 1819.

I.

280

**Bestellung von Abteilungsleitern
zu Stellvertretern der Amtsleiter
bei den Staatlichen Gewerbeaufsichtsämtern**

RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung
und Landwirtschaft
v. 24. 11. 1987 – I B 3 – 02/52

Der RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 5. 7. 1963
(SMBI. NW. 280) wird aufgehoben.

– MBl. NW. 1987 S. 1820.

II.

Hinweis

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 23. v. 1. 12. 1987

(Einzelpreis dieser Nummer 2,75 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite
Allgemeine Verfügungen	
Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Schöffen und Jugendschöffen	265
Gebührenbefreiung nach § 1 Abs. 2 Gerichtsgebühren- befreiungsgesetz	270
Bekanntmachungen	270
Personalnachrichten	278
Ausschreibungen	280

– MBl. NW. 1987 S. 1820.

Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahres-
bezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das
Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren
Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benach-
richtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569